

Auszug
Schiedsstelle für die Festsetzung der
Krankenhauspflegesätze für Rheinland-Pfalz
Beschluss vom 25.02.2008, Az.: 11/07 S

II.

Der Antrag auf Entscheidung durch die Schiedsstelle nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG ist zulässig, da zwischen den Parteien eine Entgeltvereinbarung im Sinne des § 11 Abs. 1 KHEntgG für den Vereinbarungszeitraum 2007 nicht zustande gekommen ist.

Die Anträge der Antragstellerin sind nach mehrheitlicher Auffassung der Schiedsstelle auch begründet.

Bei dem Streitpunkt „Überleitung der Vereinbarung 2006 auf den Vereinbarungszeitraum 2007“ ist nach mehrheitlicher Auffassung der Schiedsstelle von den Antragsgegnern der Nachweis einer hier zu berücksichtigenden bereits eingetretenen veränderten Kodierung in der beantragten Anzahl von 36 Bewertungsrelationen nicht geführt worden.

Die Schiedsstelle teilt vielmehr die Auffassung der Antragstellerin, dass hier konkret eingetretene Veränderungen im Bereich der Kodierung erbrachter Leistungen festgestellt werden müssten. Vermutungen oder angenommene Potentiale nach der „Ludwigshafener Liste“ reichten hierfür nicht aus. Für die Entscheidung der Schiedsstelle ist insbesondere die Leistungsveränderung zwischen den Haupt- und Belegabteilungen des Krankenhauses von ausschlaggebender Bedeutung. Wie die Antragstellerin auf der Grundlage der Anlage S5 ihres Schriftsatzes vom 04.12.2007 in der mündlichen Verhandlung aufgezeigt hat, ergibt sich aus der Differenz zwischen den in den Hauptabteilungen zusätzlich erbrachten ca. 123 Bewertungsrelationen (118 Mehrfälle multipliziert mit dem vereinbarten CMI in Höhe von 1,047) und den in den Belegabteilungen weniger erbrachten ca. 35 Bewertungsrelationen (76 Minderfälle multipliziert mit dem vereinbarten CMI in Höhe von 0,461) der Nachweis einer Leistungssteigerung von ca. 88 Bewertungsrelationen. Dieser Saldo von ca. 88 Bewertungsrelationen übersteigt bei weitem die hier zwischen den Parteien als Differenz zwischen der Vereinbarung und den Ist-Leistungen streitigen 75,630 Bewertungsrelationen. Damit ist nach Auffassung der Schiedsstelle hinreichend belegt, dass im Krankenhaus der Antragstellerin im Jahre 2006 kein sogenanntes Upcoding vorgelegen hat.

Aus diesem Grunde vertritt die Schiedsstelle auch im streitigen Punkt der Mehrerlösausgleiche für das Jahr 2006 die Auffassung der Antragstellerin, wonach die Mehrerlöse zu 65% zu berücksichtigen sind. Der hier streitige Betrag von 46.804 € war somit im Erlösausgleich zu berücksichtigen.